

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DER
GRUNDSCHULE ZETEL / BOHLENBERGE e.V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Zetel / Bohlenberge e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Schulstraße 8 in 26340 Zetel.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Zetel / Bohlenberge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von Schulveranstaltungen
- Beschaffung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, soweit diese den Rahmen der Haushaltsmittel übersteigen, für den der Schulträger aufzukommen hat
- die Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen
- die Unterstützung regionaler Kulturveranstaltungen der Schule

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Eltern, die ein Kind in der Grundschule Zetel / Bohlenberge haben oder hatten, Lehrer der Grundschule Zetel / Bohlenberge und andere natürliche und juristische Personen erwerben, die die Grundschule Zetel / Bohlenberge unterstützen wollen und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch Tod und
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Austritt kann schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft. Es entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

§ 6 - Finanzierung, Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) Beiträge der Mitglieder und
 - b) Zuschüsse und Spenden.
2. Über die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mindestjahresbeitrag in Höhe von € 10,00 zu zahlen.
4. Der Betrag ist einmal jährlich und zwar zum 01. März eines jeden Jahres zu zahlen.
5. Zuschüsse und Spenden können auch von Mitgliedern gegeben werden.

§ 7 – Organe

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, spätestens 7 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- d) die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit einfacher Mehrheit,

satzungsändernde Beschlüsse jedoch mit einer % Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens einem Vorsitzenden, im Gründungsjahr aus drei Vorsitzenden
 - b) einem Schriftführer und
 - c) einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, im Gründungsjahr für 1 Jahr, gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden; bis zu dieser Ergänzungswahl regelt der Vorstand die Weiterführung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beratende Mitglieder des Vorstandes - ohne Stimmrecht - können sein:
 - der Schulleiter
 - der Vorsitzende des Schulelternrates.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten auf Antrag ihre Auslagen vergütet.

§ 9 – Geschäftsjahr

Die laufenden Geschäfte besorgt der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Buchführung zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich sind. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die erfolgte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Jahreshauptversammlung verlesen wird. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfung erfolgt jährlich in der Hauptversammlung nach dem Bericht des Rechnungsprüfers durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich.

§ 10 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz Friesische Wehde, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist Erfüllungsort Zetel und der Gerichtsort Varel.